

Gemeinde Schmelz

Satzung

**über die Erhebung
einer Hundesteuer
in der Gemeinde Schmelz (HuS)**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05. 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 13.12.2001 die vorstehend genannte Satzung neu gefasst:

§ 1 **Steuerschuldner/in, Steuerpflicht und Steuerhaftung**

- (1) Wer in der Gemeinde Schmelz einen über drei Monate alten Hund hält, hat eine Hundesteuer nach Maßgabe dieser Steuersatzung zu entrichten.
Die Steuerpflicht beginnt am ersten des Kalendermonates, der auf den Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt oder angeschafft wird.
Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonates, in dem der Hund abgeschafft wird.
Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem/ der Hundehalter/in. Vermag diese/r den Nachweis nicht zu erbringen, so ist sie/er zur Hundesteuer heranzuziehen.
- (2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer gleichfalls zu entrichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird.
Die Hundehaltung zur Pflege oder auf Probe wird nur bis zur Dauer von 3 Monaten anerkannt. Danach ist der Hund in der Gemeinde durch den/die Hundehalter/in zu versteuern.
- (3) Es besteht keine Steuerpflicht für Hunde von Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten.
Diese Hunde müssen jedoch nachweislich bereits in einer anderen Gemeinde versteuert werden und sich bei Ankunft im Eigentum der o.g. Person befinden.
- (4) Als Halter/in aller in einem Haushalt oder einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts-(Betriebs) Vorstand.
Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.

§ 2 **Steuersätze**

- (1) Der Steuersatz beträgt:
 - für den ersten Hund 60 Euro jährlich
 - für den zweiten Hund 90 Euro jährlich
 - für jeden weiteren Hund 100 Euro jährlich

- (2) Der gegenüber Abs. 1 erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 beträgt jährlich 400 Euro.
- (3) Steuerfrei gehaltene Hunde (§ 3) werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
Steuerermäßigte Hunde (§ 4) und gefährliche Hunde im Sinne des § 6 gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht das ganze Jahr, so ist für jeden steuerpflichtigen Monat 1/12 der in Absatz 1 und 2 angegebenen Sätze zu berücksichtigen.

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Hatten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist.
- (2) Sonst hilfsbedürftig" sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“, oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- (3) In den ersten 6 Monaten nach der Anschaffung ist für Hunde, die aus dem Tierheim an den Eigentümer übermittelt, bzw. von dort übernommen wurden, keine Steuer zu entrichten.
- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Steuer auf die Hälfte der in § 2 angegebenen Sätze ermäßigt für Sanitäts- und Rettungshunde, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

§ 5 Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung

- (1) Die Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist.

- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist schriftlich zu stellen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Gemeinde Schmelz schriftlich anzuzeigen.

§ 6 **Gefährliche Hunde**

- (1) Als gefährliche Hunde gelten solche Tiere, die nach § 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26.07.2000 (Amtsbl. S. 1246) behandelt werden.
- (2) Welcher Hund als gefährlich im Sinne dieser Vorschrift gilt, bestimmt im Einzelfall die Ortpolizeibehörde.

§ 7 **Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer ist in vier gleichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu zahlen.
Beträge, die kleiner oder gleich 30 Euro betragen, sind je zur Hälfte am 15. Februar und 15. August zu entrichten.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht nach dem Fälligkeitstermin, so ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu zahlen.
- (3) Die Steuer ist an die Gemeinde Schmelz zu entrichten.

§8 **Anrechnung**

Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen zuzieht, oder wer an der Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage der Steuerquittungen die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 9 **Beitreibung der Steuer**

Steuern, die innerhalb einer Woche nicht gezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Saarländischen Verwaltungsvollstreckungs-

gesetz (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Rechtsmittel

- (1) Rechtsmittel gegen Steuerbescheide oder sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGB. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der VwGO (AGVwGO) vom 05.07.1960 (Amtsbl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

§ 11 Meldepflichten

- (1) Jede/r Halter/in von Hunden in der Gemeinde Schmelz ist verpflichtet, den Hund binnen 14 Tagen nach Eintritt der Tierhaltereigenschaft oder nach dem Zuzug in das Gemeindegebiet bei dem Steueramt der Gemeinde Schmelz anzumelden.
- (2) Die gleiche Verpflichtung trifft den Halter/die Halterin eines neugeborenen Hundes nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt des Hundes.
- (3) Die Meldepflicht des Tierhalters/der Tierhalterin obliegt auch dem Eigentümer bzw. der Eigentümerin, wenn er/sie nicht zugleich der Halter/die Halterin ist.
- (4) Bei Tod, Abschaffung oder Verlust des Tieres, muss die Abmeldung innerhalb 14 Tagen erfolgen. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers bzw. der Erwerberin anzugeben.

§ 12 Sicherung und Überwachung der Steuer

Zur Überwachung bzw. zur Vervollständigung der Veranlagungsgrundlagen erhält der/die Vollziehungsbeamte/in der Gemeinde Schmelz eine Liste aller Hundehalter. Er/sie ist zur Durchführung von Kontrollen ermächtigt und verpflichtet, nicht versteuerte Hunde beim Steueramt anzuzeigen.

§ 13 Auskunftspflicht

Jede/r Hundehalter/in ist verpflichtet, dem Steueramt oder den von der Gemeinde

beauftragten Personen auf Nachfrage über die gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.

§ 14 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt.
- (2) Der/die Hundehalter/in hat die von ihm/ihr gehaltenen, außerhalb des von ihm/ihr bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke der Gemeinde Schmelz zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 11 Abs. 4 an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 15 Zwangsmaßnahmen, Straf- und Bußgeldvorschriften

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1484 vom 07.11.2001 (Amtsbl. S. 2158).
- (3) Soweit Strafen nach Landes- oder Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage treten alle bisher geltenden Hundesteuerbestimmungen außer Kraft.

Schmelz, den 13.12.2001

Gez. Der Bürgermeister (Armin Emanuel)

3. Änderung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schmelz (HuS)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 10. Dezember 2015 die vorstehend genannte Satzung geändert:

§ 1

§ 2 (Steuersätze) erhält folgende neue Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt:

für den ersten Hund	84,00 Euro jährlich
für den zweiten Hund	120,00 Euro jährlich
für jeden weiteren Hund	180,00 Euro jährlich

(2) Der gegenüber Abs. 1 erhöhte Steuersatz für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 beträgt jährlich 492,00 Euro.

§ 2

Die 3. Änderung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Schmelz, den 10. Dezember 2015

Der Bürgermeister

Armin Emanuel



Veröffentlicht:
Schmelz, 18. Dezember 2015

Hinweis:

Gemäß § 12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz – KSVG -
in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376),
gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvor-
schriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der
öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekannt-
machung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürger-
meister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den
Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der
Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich ge-
gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Armin Emanuel



4. Änderung

zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Schmelz (HuS)

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026) und der §§ 1,2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1119) wird gemäß Beschluss des Gemeinderates Schmelz vom 19. Dezember 2024 die vorstehend genannte Satzung geändert:

§1

§ 3 (Steuerbefreiung) erhält folgende neue Fassung:

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich ist.
- (2) Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) In den ersten 6 Monaten nach der Anschaffung ist für Hunde, die aus dem Tierheim an den Eigentümer vermittelt bzw. von dort übernommen wurden, keine Steuer zu entrichten.
- (4) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von brauchbaren Jagdhunden im Sinne des § 27 Saarländisches Jagdgesetz (SJG). Ein Nachweis über die Ausbildung, die Prüfung und die Bestätigung der Brauchbarkeit ist mit dem Antrag vorzulegen.
- (5) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von Sanitäts- und Rettungshunden, die die für diese Hundarten vorgeschriebene Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.
- (6) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 6 wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 2

§ 4 (Steuerermäßigung) wird aufgehoben.

§ 3

Die 4. Änderung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Schmelz, den 19. Dezember 2024

Der Bürgermeister

Wolfram Lang

Veröffentlicht:

Schmelz, 20.12.2024

Gemäß §12 Abs. 6 Satz 1 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 2024 (Amtsbl. I S. 1024, 1026), gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Der Bürgermeister

Wolfram Lang